



**Merkblatt
zum Aufenthaltsrecht für
ausländische Studierende und Studienbewerber**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| A. ALLGEMEINE EINREISE- UND AUFENTHALTSBESTIMMUNGEN FÜR AUSLÄNDER | 3 |
| 1. VERSCHIEDENE VISUMTYPEN | 3 |
| 1.1 Schengen-Visum | 3 |
| 1.1.1 Allgemeines zum Schengen-Visum | 3 |
| 1.1.2 Besondere Typen eines Schengen-Visums | 4 |
| 1.1.2.1 Touristenvisum/Besuchsvisum | 4 |
| 1.1.2.2 Geschäftsvisum | 4 |
| 1.1.2.3 Studienbewerbervisum | 4 |
| 1.1.2.4 Sprachkursvisum | 5 |
| 1.2 Nationales Visum | 6 |
| 1.2.1 Allgemeines zum nationalen Visum | 6 |
| 1.2.2 Besondere Typen eines nationalen Visums | 6 |
| 1.2.2.1 Erwerbstätigkeitsvisum | 6 |
| 1.2.2.2 Studienvisum | 6 |
| 1.2.2.2.1 Voraussetzungen des Studienvisums | 6 |
| 1.2.2.2.2 Gültigkeitsdauer | 8 |
| 1.2.2.2.3 Dualvisum (D+C Visum) | 8 |
| 2. ERTEILUNG UND VERLÄNGERUNG DER AUFENTHALTSGENEHMIGUNG | 8 |
| 2.1 Aufenthaltserlaubnis | 9 |
| 2.2 Aufenthaltsberechtigung | 9 |
| 2.3 Aufenthaltsbewilligung | 9 |
| 2.3.1 Aufenthaltsbewilligung für begrenzte Aufenthaltzwecke | 9 |
| 2.3.2 Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken | 9 |
| 2.4 Aufenthaltsbefugnis | 10 |
| 2.5 Aufenthaltserlaubnis-EG | 10 |
| 2.5.1 Aufenthaltserlaubnis-EG für längere Aufenthalte | 10 |
| 2.5.2 Aufenthaltserlaubnis-EG für Studierende | 10 |
| B. AUFENTHALT VON STUDIERWILLIGEN BÜRGERN VERSCHIEDENER NATIONALITÄTEN | 11 |
| 1. Unionsbürger sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums | 11 |
| 1.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt | 11 |
| 1.2 Voraussetzungen für einen Studienaufenthalt | 11 |
| 1.3 Voraussetzungen für den Studienbewerbsaufenthalt | 11 |
| 1.4 Voraussetzungen für den Aufenthalt der Familienangehörigen von Studierenden | 11 |

| | |
|---|-----------|
| 2. Staatsangehörige von Australien, Japan, Kanada, Israel, Neuseeland, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz | 12 |
| 2.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt | 12 |
| 2.2 Voraussetzungen für den Studienaufenthalt | 12 |
| 2.3 Voraussetzungen für den Studienbewerbungsaufenthalt | 12 |
| 2.4 Voraussetzungen für den Aufenthalt der Familienangehörigen von Studierenden | 12 |
| 3. Staatsangehörige von Honduras, Monaco und San Marino | 13 |
| 3.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt | 13 |
| 3.2 Voraussetzungen für den Studienaufenthalt | 13 |
| 3.3 Voraussetzungen für den Studienbewerbungsaufenthalt | 13 |
| 3.4 Voraussetzungen für den Aufenthalt der Familienangehörige von Studierenden | 13 |
| 4. Ausländer aus allen anderen, bislang nicht genannten Drittstaaten | 14 |
| 4.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt | 14 |
| 4.2 Voraussetzungen für den Studienaufenthalt | 14 |
| 4.3 Voraussetzungen für den Studienbewerbungsaufenthalt | 14 |
| 4.4 Voraussetzungen für den Aufenthalt der Familienangehörige von Studierenden | 14 |
| C. PERSPEKTIVEN | 16 |
| D. STICHWORTVERZEICHNIS | 17 |

A. ALLGEMEINE EINREISE- UND AUFENTHALTSBESTIMMUNGEN FÜR AUSLÄNDER

Grundsätzlich benötigen alle Ausländer für den Aufenthalt in Deutschland eine „**Aufenthalts-genehmigung**“. Darüber hinaus benötigen viele Ausländer auch ein **Visum** für die Einreise ins Bundesgebiet. Für einige („privilegierte“) Ausländer sind Befreiungen und Erleichterungen von dieser Aufenthaltsgenehmigungspflicht vorgesehen.

Das sog. **Visum** stellt eine Sonderform der Aufenthalts-genehmigung dar.

Bei der Visumserteilung wird mit einem Sichtvermerk im Pass sowohl die Einreise als auch der vorläufige Aufenthalt erlaubt.

Wer ein Visum benötigt, muss dieses stets vor der Einreise im jeweiligen Heimatland einholen. Zuständig für die Erteilung eines Visums sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten deutschen Auslandsvertretungen (i.d.R. Botschaft o. Generalkonsulat) und für einige Visa auch die Auslandsvertretungen der anderen Schengen-Staaten.

K

| |
|---|
| Bei bestehender Visumpflicht ist eine Einreise <u>ohne Visum</u> nicht erlaubt und somit illegal. |
|---|

1. VERSCHIEDENE VISUMTYPEN

Grundsätzlich wird zwischen zwei Visumtypen, dem **Schengen-** und dem **nationalem Visum**, unterschieden. Welches Visum zu beantragen bzw. zu erteilen ist, richtet sich nach der Aufenthaltsdauer und dem geplanten Aufenthaltszweck.

Das **Schengen-Visum** wird für einen kurzfristigen Aufenthalt bis zu drei Monaten pro Halbjahr ausgestellt. Ein **nationales Visum** wird für einen geplanten längerfristigen Aufenthalt von über drei Monaten ausgestellt.

Weitere Differenzierungen erfolgen innerhalb dieser beiden Hauptgruppen nach dem jeweiligen Aufenthaltszweck.

Besondere Typen des Schengen-Visums sind z.B. das Studienbewerbervisum, das Besuchervisum, das Touristervisum und das Geschäftsvisum.

Das nationale Visum wird häufig als Studiervisum und Erwerbstätigkeitsvisum ausgestellt.

1.1 Schengen-Visum

1.1.1 Allgemeines zum Schengen-Visum

Ein Schengen-Visum

- wird für einen zweckgebundenen Aufenthalt von bis zu drei Monaten pro Halbjahr ausgestellt;
- Gültigkeitsdauer maximal drei Monate;

- berechtigt zum freien Reiseverkehr und zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten (*Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Italien, Island, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien*);
- kann in den meisten Fällen nicht verlängert oder für einen anderen Aufenthaltsweg umgeschrieben werden, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung oder Umschreibung möglich (z.B. Studienbewerbervisum (vgl. A.1.1.2.3, S.4) oder wenn eine ärztliche Behandlung dringend notwendig ist);
- wird von den Auslandsvertretungen der Schengen-Staaten ausgestellt.

1.1.2 Besondere Typen eines Schengen-Visums

1.1.2.1 Touristenvisum/Besuchsvisum

Reist ein studierwilliger Ausländer mit einem Touristen- oder Besuchsvisum ein, gibt es in der Regel keine Möglichkeit, die mit dem Visum verbundene Aufenthaltsgenehmigung für einen anderen Aufenthaltsweg umzuschreiben oder zu verlängern. Der Ausländer muss nach Ablauf der Visumsgültigkeit ausreisen.

1.1.2.2 Geschäftsvisum

Gleiches gilt auch für das Visum zum Zwecke von Geschäftsreisen. Es kann nicht umgeschrieben werden, sondern zwingt nach Ablauf zur Ausreise.

1.1.2.3 Studienbewerbervisum

K Ausländer gelten als Studienbewerber, wenn sie sich für ein Studium in Deutschland interessieren, aber noch nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule etc. zugelassen sind. Die Studienbewerbung kann verbunden sein mit dem Erlernen der deutschen Sprache oder der Orientierung über Studienangebote.

Ein Studienbewerbervisum (sog. zweckgebundenes Schengen-Visum Typ >>C<<) kann im Ermessenswege erteilt werden, wenn

- der Ausländer noch keine Zulassung zum Studienkolleg oder zur Hochschule besitzt;
- keine zwingenden Regel-Versagungsgründe vorliegen (ein Regel-Versagungsgrund ist z.B. das Fehlen des erforderlichen Passes);
- andere öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Studienbewerber müssen für den Erhalt eines Studienbewerbervisums in der Regel folgende Nachweise erbringen:

- Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium in Deutschland berechtigt (oder zum Besuch eines Studienkollegs)
- Nachweis über eventuelle bisher erbrachte Studienleistungen

- Nachweis über eventuell vorhandene Deutschkenntnisse oder einen geplanten Sprachintensivkurs in Deutschland
- Finanzierungsnachweis (vgl. 1.2.2.2.1, S.6-7)
- Krankenversicherungsschutz (vgl. 1.2.2.2.1, S.6-7)

K Es ist möglich, dass einzelne Auslandsvertretungen nicht alle der oben aufgezählten Nachweise verlangen. Dies begründet sich dadurch, dass diese Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nur geprüft werden müssen, wenn die Auslandsvertretung dies für erforderlich hält.

K Entschließt sich der mit einem Studienbewerbervisum eingereiste Ausländer während des Informations- und Orientierungsaufenthalts, insbesondere nach einer Studienzulassung, für einen längeren Verbleib, kann die Ausländerbehörde, die mit dem Studienbewerbervisum verbundene vorläufige Aufenthaltsgenehmigung umschreiben in eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken. Der Nachweis der Zulassung zu einer Bildungseinrichtung und die Nachweise, die noch nicht bei Beantragung des Visums verlangt wurden, müssen spätestens jetzt erbracht werden.

Das Studienbewerbervisum wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten erteilt.

K Es kann von der Ausländerbehörde als Aufenthaltsbewilligung um sechs Monate verlängert werden mit der Auflage, dass der Studienbewerber innerhalb dieser Frist die Zulassung zum Studium oder die Aufnahme in einen studienvorbereitenden Deutschkurs oder Studienkolleg nachzuweisen hat.

1.1.2.4 Sprachkursvisum

Ob ein Sprachkursvisum als nationales oder als Schengen Visum erteilt wird, hängt von der Dauer des geplanten Sprachkurses ab (bis zu drei Monaten→ Schengen Visum, über drei Monate→ nationales Visum).

Ausländer, die lediglich den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen ohne einen anschließenden weiteren Aufenthalt anstreben, müssen nachweisen, dass sie über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt während ihres voraussichtlichen Aufenthalts im Bundesgebiet verfügen und dass sie für ihre Aufenthaltsdauer krankenversichert sind.

K Wenn unmittelbar nach dem Sprachkurs ein Studium in Deutschland aufgenommen werden soll, muss dies bei der Beantragung des Visums angegeben werden. Für diesen Aufenthaltswitz wird dann ein Studiervisum oder Studienbewerbervisum ausgestellt. Falls lediglich ein Sprachkursvisum beantragt wurde, kann dies nicht in ein anderes Visum umgewandelt werden. Der Ausländer muss ausreisen.

1.2 Nationales Visum

1.2.1 Allgemeines zum nationalen Visum

- wird ausgestellt, wenn ein längerer Aufenthalt (über drei Monate) angestrebt ist;
- die Gültigkeitsdauer des Visums hängt vom jeweilig angestrebten Aufenthaltszweck ab und kann von drei Monaten bis zu einem Jahr betragen, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus;
- berechtigt nur zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ausstellenden Schengen-Staates (*Ausnahme: Dualvisum, vgl. A.1.2.2.3, S.8*);
- erlaubt ist die einmalige Durchreise (auf fünf Tage beschränkt) durch die Schengen-Staaten, um in den Zielstaat zu gelangen;
- ein deutsches nationales Visum kann nur bei den deutschen Auslandsvertretungen beantragt werden.

1.2.2 Besondere Typen eines nationalen Visums

1.2.2.1 Erwerbstätigkeitsvisum

Unter welchen Voraussetzungen ein solches Visum für bestimmte Berufsgruppen erteilt werden kann, wird u.a. durch eine spezielle Rechtsverordnung (Arbeitsaufenthalteverordnung) geregelt.

1.2.2.2 Studienvisum

K

Ausländer gelten als Studierende, wenn sie für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule und Fachhochschule) oder an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte, an einer Berufsakademie sowie an einem staatlich anerkannten Studienkolleg **zugelassen** sind.

Das Studienvisum wird für den Aufenthalt zu Studienzwecken erteilt. In der Regel wird es in der Form eines nationalen Visums ausgestellt werden (Typ >>D<<), da ein längerfristiger Aufenthalt (von über drei Monaten) angestrebt wird. Allerdings besteht auch die grundsätzliche Möglichkeit das Studienvisum als Dualvisum (Typ >>D+C<<) zu erteilen. Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, bereits vom ersten Tag der Visumsgültigkeit die anderen Schengen-Staaten zu bereisen (*vgl. A.1.2.2.3, S.8*).

1.2.2.2.1 Voraussetzungen des Studienvisums

Studierende müssen für den Erhalt eines Studienvisums folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zulassung an einer anerkannten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation als Hauptzweck. Der Nachweis der Studienzulassung ist durch die Vorlage des Zulassungsbescheides der Hochschule erbracht.

K

Der Zulassungsnachweis kann ersetzt werden durch eine Studienplatzvormerkung der Bildungseinrichtung, eine Bewerberbestätigung oder eine Bescheinigung der Hochschule oder des Studienkollegs, aus der sich ergibt, dass für die Entscheidung über den Zulassungsantrag die persönliche Anwesenheit des Ausländers am Hochschulort erforderlich ist. Die Bescheinigung muss bestätigen, dass der Zulassungsantrag des Bewerbers geprüft worden ist und eine begründete Aussicht auf eine Zulassung besteht.

- Krankenversicherungsschutz
Folgende Leistungen muss der Krankenversicherungsschutz umfassen:
 - ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
 - Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
 - Krankenhausbehandlung,
 - medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
 - Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.
- Finanzierungsnachweis
Ein Finanzierungsnachweis im Sinne eines Nachweises über ausreichende Existenzmittel muss erbracht werden, um während des Aufenthalts keine Sozialleistungen des Aufnahmemitgliedstaat in Anspruch nehmen müssen. Ausländer aus einem Drittstaat müssen Mittel in Höhe des BAföG-Regelförderungssatz nachweisen (derzeit monatlich 910 DM / 466 EUR).

K

Der Umfang der Finanzierung ist nach dem BAföG-Regelsatz für Dauer von einem Jahr zu berechnen (ca. 12000 DM / 6136 EUR).

Der Finanzierungsnachweis kann erbracht werden **entweder** durch

- die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern
- **oder** eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung, für die Kosten des Lebensunterhaltes des ausländischen Studierenden aufzukommen
- **oder** die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf einem Sperrkonto in Deutschland
- **oder** die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet
- **oder** durch Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst oder eine sonstige deutsche stipendiengabende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat.

K

Nicht in allen Ländern wird jede der oben aufgezählten Finanzierungsmöglichkeit akzeptiert.

- Nachweis über eventuelle bisher erbrachte Studienleistungen
- Nachweis über eventuell vorhandene Deutschkenntnisse oder einen geplanten Sprachintensivkurs in Deutschland

1.2.2.2.2 Gültigkeitsdauer

Das Studienvisum kann erteilt werden

- mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten
- **oder** mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, wenn die Ausländerbehörde ausdrücklich zustimmt,
- **oder** gemäß abweichender Bestimmungen der Ausländerbehörde, wenn der Ausländer den Zulassungsbescheid vorlegt.

Wird der Aufenthalt des ausländischen Studierenden durch ein Stipendium finanziert, ist die Gültigkeitsdauer des Visums regelmäßig nach der Dauer des Stipendiums zu bemessen.

1.2.2.3 Dualvisum (D+C Visum)

Das sog. Dualvisum (Typ >>D+C<<) ist ein nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit gleichzeitiger Gültigkeit als Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Mitgliedstaaten des Schengen Abkommens.

Vor dem Hintergrund, dass bis zur Erteilung eines den freien Reiseverkehr in die Schengen Staaten gestattenden Aufenthaltstitels, eine gewisse Frist vergeht, wurde das Dualvisum eingeführt. Danach ist es Inhabern dieses Visums, die auf die Ausstellung ihres Aufenthaltstitels warten, erlaubt, das Visum auch für kurzfristige Aufenthalte in den Schengen Staaten zu nutzen. Ein solches Visum kann ab dem ersten Tag seiner Gültigkeit für höchstens drei Monate gleichzeitig als einheitliches Visum für kurzfristige Aufenthalte gelten.

Entscheidende Voraussetzung dieses Visums ist, dass der Antragsteller darlegt, dass es erforderlich ist, direkt vom ersten Tag der Visumsgültigkeit die anderen Schengen-Staaten zu bereisen.

K

Für Gastwissenschaftler wurde vom BMI angeregt, schon bei Antragstellung auf die Möglichkeit des Dualvisums hinzuweisen und es ohne besonderen Nachweis der Notwendigkeit zu erteilen. Studierende müssen eine solche Notwendigkeit bei der Antragstellung darlegen.

ERTEILUNG UND VERLÄNGERUNG DER AUFENTHALTSGENEHMIGUNG

Ausländer aus Drittstaaten, die mit einem Visum eingereist sind und einen längeren Aufenthalt geplant haben, müssen die im Visum enthaltene vorläufige Aufenthaltsgenehmigung vor deren Ablauf in eine längerfristige Aufenthaltsgenehmigung umwandeln lassen. „Privilegierte“ Ausländer, die ohne Visum einreisen dürfen, müssen innerhalb von drei Monaten für einen längeren Aufenthalt (über drei Monate) ebenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Für kürzere Aufenthalte bis zu drei Monaten benötigen privilegierte Ausländer keine Aufenthaltsgenehmigung (vgl. B.1, S.11; B.2, S.12; B.3, S.13).

Zuständig für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung ist die Ausländerbehörde im Bundesgebiet.

K

Drittausländer, die Inhaber eines gültigen von einer der Vertragsparteien des Schengen Abkommens ausgestellten Aufenthaltstitels sind, können sich aufgrund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments bis zu drei Monaten frei im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten bewegen.

Das derzeit geltende deutsche Ausländerecht kennt folgende Aufenthaltstitel:

2.1 Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis (befristet/unbefristet) dient im Konzept der Aufenthaltsverfestigung als Vorstufe für die Aufenthaltsberechtigung und ist vorgesehen für Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung und Wiederkehrer.

2.2 Aufenthaltsberechtigung

Die Aufenthaltsberechtigung baut auf der (befristeten und unbefristeten) Aufenthaltserlaubnis auf. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt, darf weder mit einer Auflage noch mit einer Bedingung versehen werden und vermittelt vor allem einen verstärkten Ausweisungsschutz.

2.3 Aufenthaltsbewilligung

2.3.1 Aufenthaltsbewilligung für begrenzte Aufenthaltszwecke

Die Aufenthaltsbewilligung ist für Aufenthalte bestimmt, die nach Zweck und Dauer streng begrenzt sind, wie z.B. Touristen- und Verwandtenbesuch, Krankenbehandlung und auch bestimmte Arten von Erwerbstätigkeiten. Die Bewilligung ist einer Verfestigung zu einem dauerhaften Aufenthalt nicht zugänglich. Für einen Studienbewerbungsaufenthalt wird der Aufenthalt ebenfalls in Form einer Aufenthaltsbewilligung genehmigt. Die Voraussetzungen für diese Aufenthaltsbewilligung sind ähnlich wie die für das Studienbewerbervisum (*vgl. A.1.1.2.3, S.4*). Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Aufenthaltsbewilligung zu Studienbewerbung umgeschrieben werden in eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken (*vgl. A.2.3.2, S.9*).

2.3.2 Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken

Der Aufenthalt von ausländischen Studierenden wird auch durch eine Aufenthaltsbewilligung erlaubt. Für eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken muss wie auch beim Studienvisum die Zulassung einer Hochschule, ausreichender Krankenversicherungsschutz und die Finanzierung des Studiums nachgewiesen werden (*vgl. A.1.2.2.2.1, S.7*).

- Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung kann von drei Monaten bis zu maximal zwei Jahren betragen. Dies ist eine Ermessensentscheidung und von mehreren Faktoren abhängig, insbesondere von der Finanzierung des Studiums.
- Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken wird auch vom Vorliegen eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs abhängig gemacht.
- Es ist darauf zu achten, dass vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer die zeitlich befristete Aufenthaltsbewilligung verlängert werden muss.
- Studierenden, denen der Aufenthalt zu Studienzwecken bewilligt wurde, ist der freie Reiseverkehr in die Schengen-Staaten bis zu drei Monaten erlaubt.

2.4 Aufenthaltsbefugnis

Die Aufenthaltsbefugnis dient überwiegend humanitären Zwecken, kann aber für im Ausland lebende Ausländer auch aus völkerrechtlichen oder allgemein politischen Gründen erteilt werden.

2.5 Aufenthaltserlaubnis-EG

2.5.1 Aufenthaltserlaubnis-EG für längere Aufenthalte

Die sog. Aufenthaltserlaubnis-EG verkörpert eine besondere Form der Aufenthaltsgenehmigung. Bürger der Europäischen Union und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums benötigen eine Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten wollen. Die Aufenthaltserlaubnis ist innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Bei einem Aufenthalt über drei Monate müssen ausreichende Existenzmittel und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden.

K

| |
|---|
| Unionsbürger und EWR-Angehörige sind aufgrund von aufenthaltsrechtlichen Richtlinien <u>praktisch den Deutschen gleichgestellt</u> . Sie genießen grundsätzlich Freizügigkeit und sind im Anwendungsbereich des Vertrages gegen jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit geschützt. |
|---|

2.5.2 Aufenthaltserlaubnis-EG für Studierende

- Zulassung oder Immatrikulation an einer anerkannten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation als Hauptzweck;
- Glaubhaftmachung ausreichender Existenzmittel, um während des Aufenthalts keine Sozialleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.

EU-/EWR-Studierende müssen Mittel in der Regel in Höhe des BAföG-Höchstbetrages glaubhaft machen (derzeit monatlich 1140 DM / 583 EUR).

K

| |
|---|
| Zur Glaubhaftmachung ausreichender Mittel genügt in der Regel eine schriftliche Erklärung des Studierenden. |
|---|

- ausreichender Krankenversicherungsschutz (*vgl. A.1.2.2.2.1, S.7*)

K

| |
|---|
| Die Aufenthaltserlaubnis-EG wird dann für die voraussichtliche Dauer der Ausbildung, höchstens aber für zwei Jahre erteilt. Wenn diese länger als zwei Jahre dauert, kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden. |
|---|

B. AUFENTHALT VON STUDIERWILLIGEN BÜRGERN VERSCHIEDENER NATIONALITÄTEN

1. Unionsbürger sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums

K

| |
|--|
| Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums sind Unionsbürgern gleichgestellt. Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) gehören Island, Liechtenstein und Norwegen zum Europäischen Wirtschaftsraum. |
|--|

1.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt

Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist für alle Unionsbürger und EWR-Angehörige visumfrei. Sie benötigen lediglich einen gültigen Personalausweis oder eine Identitätskarte. Bei einem längeren Aufenthalt (über drei Monate) ist die Einholung einer Aufenthaltserlaubnis-EG erforderlich (vgl. A.2.5.1, S.10).

1.2 Voraussetzungen für einen Studienaufenthalt

EU-/EWR-Studierende benötigen zum Studium in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis-EG, die innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen ist.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis-EG zu Studienzwecken müssen u.a. die Zulassung oder Immatrikulation an einer anerkannten Lehranstalt, ausreichende Existenzmittel und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden (vgl. A.2.5.2, S.10).

1.3 Voraussetzungen für den Studienbewerbungsaufenthalt

Besondere studienbewerberspezifische Voraussetzungen gibt es für EU-/EWR-Bürger nicht. Dauert der Aufenthalt zum Zwecke der Studienbewerbung länger als drei Monate müssen die Studienbewerber aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis-EG unter den dort genannten Voraussetzungen einholen (vgl. A.2.5.1, S.10).

1.4 Voraussetzungen für den Aufenthalt der Familienangehörigen von Studierenden

Für Familienangehörige von EU-/EWR-Studierenden, die ebenfalls Bürger eines Mitgliedstaates oder Angehöriger des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, gelten die allgemeinen Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen (vgl. B.1.1, S.11).

Das originäre gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht kommt dem Ehegatten wie den unterhaltsberechtigten Kindern des Studierenden zu ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und unabhängig vom Alter des Kindes.

Für Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern, die selbst keinem Mitgliedstaat oder dem Europäischen Wirtschaftsraumes angehören, ist der Aufenthalt grundsätzlich ebenso gestattet wie den Studierenden selbst. Die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen sind von der jeweiligen Staatsangehörigkeit abhängig (vgl. hierzu die *allgemeinen Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen zur entsprechenden Nationalität*).

2. Staatsangehörige von Australien, Japan, Kanada, Israel, Neuseeland, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz

2.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt

Bürger dieser Staaten benötigen für die Einreise in die Bundesrepublik kein Visum, sondern lediglich einen gültigen Pass oder Personalausweis. Die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung kann für einen geplanten längeren Aufenthalt innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

2.2 Voraussetzungen für den Studienaufenthalt

Studierende dieser Länder benötigen für ihren Aufenthalt eine Aufenthaltsbewilligung. Diese ist innerhalb von drei Monaten bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Für den Erhalt der Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken muss u.a. die Finanzierung, die Zulassung einer Bildungseinrichtung und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden (vgl. A.2.3.2, S.9).

2.3 Voraussetzungen für den Studienbewerbungsaufenthalt

Studienbewerber, die noch keine Zulassung zu einer Hochschule vorlegen können, sondern sich erst orientieren wollen, können innerhalb von drei Monaten nach der Einreise eine Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke der Studienbewerbung beantragen. Diese wird für drei Monate ausgestellt und kann in eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken umgeschrieben werden (vgl. A.2.3.1, S.9).

2.4 Voraussetzungen für den Aufenthalt der Familienangehörigen von Studierenden

Familienangehörige von den studierenden Ausländern, mit einer oben unter B.2 aufgezählten Nationalität, können die Aufenthaltsgenehmigung ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Für Ehegatten und Kinder von Studierenden ist das Aufenthaltsrecht akzessorisch, d.h. der Aufenthalt kann solange gewährt werden, als der maßgebende Ausländer (Studierende) selbst eine Aufenthaltsbewilligung besitzt. Die Finanzierung und ausreichender Wohnraum für die Familie müssen nachgewiesen werden.

Für Familienangehörige mit anderer Staatsangehörigkeit als der maßgebende studierende Ausländer gelten die jeweiligen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen der entsprechenden Nationalität.

3. Staatsangehörige von Honduras, Monaco und San Marino

3.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt

Studierende, Studienbewerber, Touristen, Geschäftsreisende dieser Länder benötigen für die Einreise lediglich einen gültigen Pass, aber kein Visum.

Ein Visum ist für Staatsangehörige dieser Länder nur erforderlich, wenn sie beabsichtigen in der Bundesrepublik eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung für einen geplanten längeren Aufenthalt (über drei Monate) kann innerhalb von drei Monaten nach der Einreise beantragt werden.

3.2 Voraussetzungen für den Studienaufenthalt

Die Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken kann ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach der Einreise beantragt werden, wenn vor und nach dem Studium keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll (§9 Abs.3 DVAuslG). Studienbegleitende und arbeitsgenehmigungsfreie Tätigkeiten sind von dieser Regelung ausgenommen.

Voraussetzung für diese Aufenthaltsbewilligung sind u.a. die Zulassung an einer Hochschule, der Finanzierungsnachweis und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz (vgl. A.2.3.2, S.9).

3.3 Voraussetzungen für den Studienbewerbungsaufenthalt

Eine Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke der Studienbewerbung (reine Orientierungsphase) ist binnen der Dreimonatsfrist zu beantragen und kann später in eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken umgeschrieben werden (vgl. A.2.3.1, S.9).

3.4 Voraussetzungen für den Aufenthalt der Familienangehörige von Studierenden

Familienangehörige, die Staatsangehörige von Honduras, Monaco oder San Marino sind, müssen die Aufenthaltsgenehmigung für einen längeren Aufenthalt (über drei Monate) ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

Ehegatten und Kindern von diesen Studierenden kann solange der Aufenthalt gewährt werden, als der maßgebende Ausländer (Studierende) selbst eine Aufenthaltsbewilligung besitzt. Die Finanzierung und ausreichender Wohnraum für die Familie müssen nachgewiesen werden.

Für Familienangehörige mit anderer Staatsangehörigkeit als der maßgebende studierende Ausländer gelten die jeweiligen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen.

4. Ausländer aus allen anderen , bislang nicht genannten Drittstaaten

4.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt

Grundsätzlich benötigen alle Bürger aus Nicht-EU-/EWR-Staaten unabhängig vom beabsichtigten Aufenthaltszweck für die Einreise in die Bundesrepublik ein Visum.

4.2 Voraussetzungen für den Studienaufenthalt

Studierende aus Drittstaaten erhalten für die Einreise und den erstmaligen Aufenthalt in Deutschland ein Studienvisum (vgl. A.1.2.2.2, S.6).

- K Oft beträgt die erste Gültigkeitsdauer des Visums zu Studienzwecken nur drei Monate. Es ist darauf zu achten, dass vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer die Aufenthaltsgenehmigung verlängert werden muss. Da für den Studierenden, nachdem er ins Bundesgebiet eingereist ist, eine Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt besteht, ist es ratsam, auch gleichzeitig einen Antrag auf Verlängerung der mit dem Visum erteilten vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung bei der Ausländerbehörde zu stellen.

Die Aufenthaltsgenehmigung wird den Studierenden aus Drittstaaten in Form einer Aufenthaltsbewilligung (§ 28 AuslG) erteilt (vgl. A.2.3.2, S.9).

Diesen Aufenthaltstitel benötigt jeder nicht privilegierte ausländische Studierende, der noch nicht aufgrund eines anderen Aufenthaltstitels rechtmäßig in Deutschland lebt und entweder unmittelbar ein Studium beginnen oder zuvor ein Studienkolleg besuchen oder eine andere Vorbereitung absolvieren will.

- K Die Aufenthaltsbewilligung für studierende Ausländer ist streng zweckgebunden und befristet für die Dauer des seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthaltes. Ein späterer Daueraufenthalt soll grundsätzlich ausgeschlossen sein.

4.3 Voraussetzungen für den Studienbewerbungsaufenthalt

Ausländer aus einem Drittstaat, die sich im Zusammenhang mit einem Studium in Deutschland orientieren wollen (sog. *Studienbewerber* vgl. A.1.1.2.3, S.4), können mit einem Studienbewerbervisum ins Bundesgebiet einreisen.

- K Wichtig ist, dass dieser Aufenthaltszweck bei der Beantragung des Visums angegeben wird. Denn nur ein solches Studienbewerbervisum erlaubt die spätere Umschreibung in eine Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken.

4.4 Voraussetzungen für den Aufenthalt der Familienangehörige von Studierenden

Ehegatten und Kinder von nicht privilegierten studierenden Ausländern aus Drittstaaten mit gleicher Nationalität, wie dieser studierende Ausländer, haben ein akzessorisches Aufenthaltsrecht. Danach kann diesen Familienangehörigen so lange der Aufenthalt gewährt werden als der maßgebende Ausländer (Studierende) selbst eine Aufenthaltsbewilligung besitzt.

Für die Einreise benötigen diese Familienangehörigen ein Visum.

Die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung wird unter anderem davon abhängig gemacht, ob für die Familie ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht und die Finanzierung gesichert ist.

Für Familienangehörige mit anderer Staatsangehörigkeit als der maßgebende studierende Ausländer gelten die jeweiligen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen der entsprechenden Nationalität.

C. PERSPEKTIVEN

Die Bundesregierung hat ein Gesetz zur Regelung der Zuwanderung von Ausländern geplant. Auf die Visaerteilung und deren Voraussetzungen wird das neue Gesetz voraussichtlich keine Auswirkungen haben, d.h. alle im folgenden Papier vorgestellten Visatypen werden wohl auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ihre Gültigkeit behalten.

Auswirkungen wird dieses Gesetz auf das Aufenthaltsrecht von Ausländern haben, insofern es nach neuem Recht voraussichtlich neben dem Visum nur noch zwei Aufenthaltstitel geben wird, die Niederlassungserlaubnis und die Aufenthaltserlaubnis. Studierenden und Studienbewerbern wird der Aufenthalt durch eine Aufenthaltserlaubnis genehmigt werden. Eine Verbesserung wird voraussichtlich darin liegen, dass Hochschulabsolventen der Aufenthalt nach Beendigung des Studiums für ein weiteres Jahr zur Suche eines Arbeitsplatzes erlaubt werden kann. Die zu Studienzwecken erteilte Aufenthaltserlaubnis kann nach erfolgreicher Arbeitsplatzsuche umgeschrieben werden in eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme. Nach geltendem Recht ist eine solche Umschreibung derzeit nicht möglich, weil sie einen Wechsel des Aufenthaltszwecks darstellt, der gesetzlich ausgeschlossen ist.

D. STICHWORTVERZEICHNIS

A

| | |
|--|-------------------------|
| Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums | 10, 11 |
| Arbeitsplatzsuche | 16 |
| Aufenthaltsbefugnis | 10 |
| Aufenthaltsberechtigung | 9 |
| Aufenthaltsbewilligung | 9, 12, 13, 14 |
| Aufenthaltsbewilligung zu Studienbewerbung | 9 |
| Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken | 9 |
| Aufenthaltserlaubnis | 9, 11, 16 |
| Aufenthaltserlaubnis-EG | 10, 11 |
| Aufenthaltsgenehmigung | 3, 4, 5, 10, 13, 14 |
| Aufenthaltsgenehmigungspflicht | 3 |
| Aufenthalts-titel | 9 |
| Ausländer aus Drittstaaten | 14 |
| Ausländerbehörde | 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14 |
| Auslandsvertretung | 3, 6 |
| Australien | 12 |

B

| | |
|---------------------|------|
| BAföG-Höchstbetrag | 10 |
| BaföG-Regelsatz | 7 |
| Bankbürgschaft | 7 |
| Belgien | 11 |
| Besuchsvisum | 3, 4 |
| Bewerberbestätigung | 7 |

D

| | |
|-----------------|----|
| Dänemark | 11 |
| Daueraufenthalt | 14 |
| Deutschland | 11 |
| Dualvisum | 8 |

E

| | |
|------------------------------|-------|
| Einwohnermeldeamt | 14 |
| Erwerbstätigkeit | 9, 13 |
| Erwerbstätigkeitsvisum | 3, 6 |
| Europäischer Wirtschaftsraum | 11 |

F

| | |
|-----------------------|--------------------|
| Familienangehörige | 11, 12, 13, 14, |
| Finanzierung | 7, 11, 12, 13, 14, |
| Finanzierungsnachweis | 7 |
| Finnland | 11 |
| Frankreich | 11 |
| Freizügigkeit | 10 |

G

| | |
|------------------------|------|
| Gastwissenschaftler | 8 |
| Geschäftsvisum | 3, 4 |
| Gesetz zur Zuwanderung | 16 |
| Glaubhaftmachung | 10 |
| Griechenland | 11 |
| Großbritannien | 11 |

H

| | |
|----------|----|
| Honduras | 13 |
|----------|----|

| | |
|---------------------------------------|----------------------|
| I | |
| Irland | 11 |
| Island | 11 |
| Israel | 12 |
| Italien | 11 |
| J | |
| Japan | 12 |
| K | |
| Kanada | 12 |
| Krankenversicherungsschutz | 7, 9, 11, 12, 13, 14 |
| L | |
| längerfristige Aufenthaltsgenehmigung | 8 |
| Liechtenstein | 11 |
| Luxemburg | 11 |
| M | |
| Meldepflicht | 14 |
| Monaco | 13 |
| N | |
| nationales Visum | 3 |
| Neuseeland | 12 |
| Niederlande | 11 |
| Niederlassungserlaubnis | 16 |
| Norwegen | 11 |
| Ö | |
| Österreich | 11 |
| P | |
| Portugal | 11 |
| privilegierte Ausländer | 3 |
| S | |
| San Marino | 13 |
| Schengen-Staaten | 3 |
| Schengen-Visum | 3 |
| Schweden | 11 |
| Schweiz | 12 |
| Sicherheitsleistung | 7 |
| Sichtvermerk | 3 |
| Spanien | 11 |
| Sprachkursvisum | 5 |
| Stipendium | 8 |
| Studienbewerber | 4, 11, 12, 13, 14 |
| Studienbewerbervisum | 3, 4, 5 |
| Studienkolleg | 4, 6, 15 |
| Studienplatzvormerkung | 7 |
| Studiervisum | 3, 6, 14 |
| Studienzulassung | 5, 7 |
| T | |
| Touristenvisum | 3, 4 |
| U | |
| Unionsbürger | 10, 11 |

V

| | |
|-----------------------------------|-------------|
| Vereinigte Staaten von Amerika | 12 |
| Verpflichtungserklärung | 7 |
| Visum | 3, 4, 6, 14 |
| vorläufige Aufenthaltsgenehmigung | 3, 8 |

W

| | |
|----------|------------|
| Wohnraum | 12, 13, 14 |
|----------|------------|

Z

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| Zulassung einer Bildungseinrichtung | 6, 11, 12, 13, 14 |
| Zulassungsbescheid | 8 |

